

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 124.

39. Jahrgang.

Donnerstag, den 20. Oktober

1892.

Wahlen von Abgeordneten der Landgemeinden zur Bezirksversammlung.

In Folge Ablaufs der Wahlperiode scheiden mit Ende des laufenden Jahres Herr Gemeindevorstand Wuffing in Obersachsenfeld — Wahlbezirk I — Herr Ortsrichter Gustav Weidauer, Inhaber zc. in Lauter — Wahlbezirk II — Herr Fabrikbesitzer Eduard Vorges in Weitersglashütte — Wahlbezirk VII — Herr Gemeindevorstand Müller, Inhaber zc. in Oberstüngenrön — Wahlbezirk IX — als ländliche Abgeordnete zur Bezirksversammlung aus. Endlich ist Herr Gemeindevorstand Bretschneider in Zelle — Wahlbezirk X — verstorben.

Es sind daher in den in der Anfüge sub C bezeichneten ländlichen Wahlbezirken Neuwahlen vorzunehmen.

Die Wahl der Abgeordneten wird unter Leitung des für den einzelnen Bezirk ernannten in der Befuge sub C mit nahhaft gemachten Wahlcommissars bewirkt durch die Vorsätze bez. deren Stellvertreter der im Bezirke gelegenen Gemeinden und die Besitzer derjenigen, vom Gemeindeverbande ausgenommenen Güter, welche nicht unter den Höchstbesteuerten — d. h. denjenigen selbstständigen Personen, welche im Bezirke an directen Staatssteuern den Betrag von mindestens 300 M. entrichten — stimmberechtigt sind.

Für Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern tritt außer dem Gemeindevorstande bez. dessen Stellvertreter ein von dem Gemeinderath gewählter Wahlmann der Wahlversammlung zu.

In gleicher Weise wird weiter für jede Vollzahl von Tausend Einwohnern über Ein Tausend ein zweiter, dritter, vierter u. s. w. Wahlmann außer dem Gemeindevorstande gewählt.

Solches wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß den weiteren Verfügungen der Wahlcommissare innerhalb ihrer Bezirke nachzugehen ist.

Schwarzenberg, am 17. Oktober 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirking.

Wglr.

I. Wahlbezirk:

Bernsbach, Beiersfeld, Obersachsenfeld, Neuwelt mit Untersachsenfeld.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Wuffing in Obersachsenfeld.

II. Wahlbezirk:

Lauter, Bernsgrün.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Zimmermann in Lauter.

VII. Wahlbezirk:

Sofa, Wildenthal, Carlsfeld mit Weitersglashütte.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Ott in Wildenthal.

IX. Wahlbezirk:

Oberstüngenrön, Unterstüngenrön, Hundshübel.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Müller, Inhaber zc. Oberstüngenrön.

X. Wahlbezirk:

Bockau, Schindlers Blaufarbenwerk, Blauenthal, Wolfsgrün, Neudorf, Auerhammer, Zelle.
Wahlcommissar: Herr Gemeindevorstand Director Klemm in Schindlers Werf.

Bekanntmachung.

Der Tambourierin Clara Marie Köhler z. Zt. in Leipzig ist an Stelle ihres am 11. Februar 1889 unter Nr. 7 vom unterzeichneten Stadtrath ausgestellten, angeblich in hiesiger Stadt verlorenen Arbeitsbuches ein neues ausgestellt worden, was zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch bekannt gegeben wird.

Eibenstock, den 17. Oktober 1892.

Der Stadtrath.

J. B.: Landrod.

Hans.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die Einberufung des Reichstags auf den 22. November soll in den nächsten Tagen bekannt gemacht werden. Der Reichstag wird alsbald die Militärvorlage vorfinden. Wesentliche Änderungen an dem gegenwärtigen Entwurf sind im Bundesrath nicht mehr zu erwarten. Die Vorlage ist am letzten Sonnabend nach dem Vertrag des Reichskanzlers vom Kaiser unterzeichnet worden.

— Eine Aenderung des Pressegesetzes ist, wie die „Post“ versichert, thatsächlich in Aussicht genommen, und zwar handelt es sich dem genannten Blatte zufolge um Punkt 3 des § 23, der von der Beschlagnahme handelt. Der betreffende Punkt lautet: „Eine Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung findet nur statt 3. wenn der Inhalt einer Druck-

schrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn bringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.“ § 111 des Strafgesetzbuches belegt mit Strafe denjenigen, welcher zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert und diese Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. § 130 verfügt Strafe über den, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthatigkeiten gegen einander öffentlich aufreizt. — Hiernach hat es fast den Anschein, so bemerkt die „Germania“, als wenn die Vermuthung einiger Blätter, es handle sich dabei um eine Wieder-

einführung des Sozialistengesetzes auf Umwegen richtig wäre.

— Hamburg, 17. Oktober. Amtlich gemeldet wurden für den 16. d.: 6 Choleraerkrankungen und 1 Todesfall. Bis zum 15. Oktober sind insgesammt 17,962 Choleraerkrankte und 7598 Todesfälle zu verzeichnen gewesen.

— Düsseldorf, 16. Oktober. Gestern Morgen wurden unter starker militärischer Bewachung eine Menge Gefangener aus dem alten in das neue Arresthaus gebracht. Auf dem Wege dorthin entließen zwei Gefangene, und als sie nicht standen auf „Halt!“, wurde auf sie geschossen. Einer fiel gleich todt hin. Er hatte noch zwei Jahre zu verbüßen. Ein Zweiter, der wegen Diebstahls mit sechs Jahren Gefängniß bestrafte Mostert, erhielt einen Schuß durch den Arm, worauf er in Reih und Glied zurückkehrte.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg Mittwoch, den 26. Oktober 1892,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hansstube des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 15. Oktober 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirking.

Herbst-Jahrmarkt in Eibenstock am 7. und 8. November 1892.

Der Stadtrath.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit nochmals an die Bezahlung des 2. Einkommensteuertermines bis zum 21. Oktober d. J. erinnert.

Eibenstock, am 18. Oktober 1892.

Der Stadtrath.

J. B.: Landrod.

Mittels Verordnung vom 22. Juni 1892 ist eine neue Gebammen-Taxe eingeführt worden, welche im Allgemeinen eine Erhöhung der seitherigen Gebührensätze enthält.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die erwähnte Taxordnung an Expeditionsstelle des Unterzeichneten eingesehen werden kann.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

Holz-Versteigerung auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

Im Drechsler'schen Gasthose zu Wildenthal sollen
Donnerstag, den 27. Oktober 1892, von Vorm. 9 Uhr an

die im Schlage in Abtheilung 70 (ganz nahe bei Wildenthal) und von Brücken und Durchforstungen in den Abtheilungen 19, 48, 57, 69, 70, 71, 72, 76, 77, 79 bis 86, 88, 89 aufbereiteten

6 harte Nusstämme 15—33 cm stark 2 bis 3,5 m lang,

4971 weiche Nöbger 13—42 " " 3,5 und 4 " "

3406 Stangenlöcher 8—12 " " 3,5 " 4 " "

sowie ebendasselbst

Sonnabend, den 29. Oktober 1892, von Vorm. 9 Uhr an

die in den obigen Abtheilungen und in den Abtheilungen 1, 4, 5, 8, 11, 16, 22, 28 und 66 aufbereiteten

2 Nm. h. u. 175 Nm. w. Brennscheite,

341 " w. Brennnüppel, 2 Nm. h. Faden,

799 " Aeste und 765 " w. Stöcke

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Hgl. Forstrevierverwaltung Wildenthal und Hgl. Forstrentamt Eibenstock,
Hlmann. am 18. Oktober 1892. Wolfstramm.